

SATZUNG

**der Turnvereinigung Bedburg e. V.
gegründet 1927**

**laut Mitgliederbeschluss
der außerordentlichen Mitgliederversammlung
vom 22.03.2023**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnvereinigung Bedburg “ und hat seinen Sitz in Bedburg, **Rhein-Erft-Kreis**.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

Der Verein ist unter Nr. VR 152 im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit in folgenden zurzeit bestehenden Abteilungen
 - A) Basketball
 - B) Impuls-Gymnastik und Tanz
 - C) **Kampfsport**
 - D) Judo
 - E) Leichtathletik
 - F) Schwimmen
 - G) **Fitness**
 - H) Turnen
 - I) Volleyball
 - J) **Outdoorsport**
 - K) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme weiterer Abteilungen und über die Auflösung von Abteilungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (4) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich in Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlichen zulässigen Ehrenamtszuschale/ Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied der einschlägigen Fachverbände. Er und damit seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Fachverbände unterworfen.
- (6) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

- (7) **Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.**

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr mit Stimm – und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins.
- (2) Der Verein hat ordentliche (aktive und inaktive) Mitglieder, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (3) Der Verein hat außerordentliche Mitglieder mit befristeten Mitgliedschaften, ohne Wahlrecht, aus Sportkursen.
- (4) Der Verein hat Ehrenmitglieder
Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden, die sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Bei

- 1) Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- 2) groben unsportlichen Verhaltens,
- 3) Verstoß gegen die Satzung,
- 4) unehrenhafter Handlungen
- 5) sowie bei Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,

können folgende Ordnungsmaßnahmen, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, verhängt werden.

- A) Verwarnung
- B) Geldbußen
- C) Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
- D) Ausweisung (Hausverbot) bei Veranstaltungen des Vereins.
- E) Ausschließung aus dem Verein

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene ist bis zum Ende des Kalenderjahres des Beschlusses beitragspflichtig. Eine Ehrenmitgliedschaft wird bei Ausschluss aus dem Verein aberkannt. Der Ausschluss begründete keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

Ordnungsmaßnahmen sollten in sportlichen Angelegenheiten im Einklang mit den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Fachverbände stehen.

Bei jugendlichen Mitgliedern sind die Erziehungsberechtigten zu unterrichten.

Auf Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind Mitglieder bei der Aufnahme in den Verein hinzuweisen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Im Aufnahmeantrag gibt der /die Antragsteller/in an, ob er/sie aktives oder inaktives Mitglied werden will und welcher Abteilung er beitreten möchte. Mit seiner Aufnahme in den Verein wird er zugleich Mitglied dieser Abteilung.
- (5) Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand kann jedes Mitglied jederzeit Abteilungs-Mitgliedschaften erwerben oder aufgeben.
- (6) Bei mehreren Abteilungszugehörigkeiten ist der höchste Vereinsbeitrag bezüglich der Abteilungsmitgliedschaften zuzahlen, sowie zusätzliche eine Umlage für jede weitere Abteilungszugehörigkeit.
- (7) Eine Aufnahme in den Verein kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (8) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das aufgenommene Mitglied diese Satzung und die Satzungen der Fachverbände an, denen der Verein angehört und denen die Sportarten der Abteilungen, deren Mitglied er geworden ist, zugeordnet sind.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - A) mit dem Tod des Mitgliedes
 - B) durch Austritt des Mitgliedes
 - C) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (siehe § 4 Ordnungsmaßnahmen)
- (4) Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

(1) Der Verein erhebt

- A) Mitgliedsbeiträge
- B) Aufnahmegebühren
- C) Umlagen

(Passgeb., Vers., Berufsgenossenschaft, Trainerkosten u.s.w.) Die Umlagen werden aufgrund der Kosten vom Vorstand festgesetzt.

Der Beitragszeitraum ist das Kalenderhalbjahr. Bei Beginn der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag, für die restlichen Monate des Kalenderhalbjahres, zusammen mit der Aufnahmegebühr im Voraus per Bankeinzug erhoben.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Er wird halbjährlich per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Der Verein ist berechtigt säumigen Mitgliedern, die mit dem Einziehen rückständiger Beiträge entstehenden Kosten anzulasten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- (4) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Ausgaben im Umfang von höchstens € 50,-- im Einzelfall monatlich tätigen. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einmal im Jahr bis spätestens Ende März abzuhalten. (Jahreshauptversammlung)
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, durch Anschreiben an alle ordentlichen Mitglieder **oder per E-Mail** mindestens 14 Tage vor der Versammlung
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungs-formalien der ordentlichen Mitglieder-versammlung.

- (3) Jedes Mitglied kann bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über die Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder seinen/ihrem Vertreter. Bei Stimmengleichheit gibt seine /ihre Stimme den Ausschlag.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - A) Feststellung der Jahresrechnung (Kassenbericht)
 - B) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - C) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - D) Entlastung des Vorstandes
 - E) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - F) Wahl des Vorstandes
 - G) Wahl der Kassenprüfer
 - H) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - I) Anträge vom Vorstand oder ordentlichen Mitgliedern an die Versammlung, soweit diese dem Vorstand 10 Tage vorher schriftlich vorlagen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

§ 10 Stimmrecht

- (1) Jedem ordentlichen Mitglied, ab Vollendung des 18. Lebensjahres, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) in § 3 Abs. 2 geregelt

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
 - A) dem / der Vorsitzende/n
 - B) dem/der stellv. Vorsitzende/n
 - C) dem/der Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins wird der Vorsitzende im Fall seiner Nichtanwesenheit durch ein Vorstandsmitglied in der in Abs. (1) genannten Reihenfolge vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung sämtlicher laufender Vereinsgeschäfte.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- A) Dem/der 1. Beisitzer/in,
- B) dem /der Schriftführer/in,
- C) dem/der Pressewart/in
- D) den Abteilungsleitern
- E) weiteren Beisitzer
- F) dem/der Jugendwart/in

Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über alle sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten, die über die Erledigung laufender Vereinsgeschäfte hinausgehen

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen.

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, alle 3 Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträger kann der Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (7) Sollte das Maß der Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

§ 12 Abteilungen

Die Leitung der einzelnen Abteilungen obliegt dem Abteilungsleiter, der von den Mitgliedern im Einvernehmen mit den Übungsleitern der Abteilungen berufen wird. Der Abteilungsleiter muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Dieser hat das Recht, bei Bedarf selbständig einen Ausschuss zu seiner Unterstützung zu bestellen. Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden nach dessen Wahl berufen. Ihm gehören als geborene Mitglieder der Vorsitzende und sein Stellvertreter mit beratender Stimme an. Daneben besteht

er aus drei Stimmberechtigten Mitglieder, die entweder Ehrenmitglieder sein oder dem Verein mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen als Mitglied angehören müssen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt alljährlich durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder, die sonst kein Amt im Verein (im Sinne § 11 (19 – (2) innehaben dürfen.

Bei der Prüfung sind ihnen alle Unterlagen des Vereins vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (2) Abstimmungen und Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn ein ordentliches Mitglied widerspricht, erfolgt sie durch Abgabe von Stimmzettel.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. **Soweit eventuelle Satzungsänderungen vom Finanzamt oder Amtsgericht gewünscht werden, können diese vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.**

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - A) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner anwesenden Mitglieder – nach schriftlicher Ladung mit 14-tägiger Ladungsfrist – beschlossen hat, oder

- B) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder **bei** Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt **das Vermögen des Vereins** an die Stadt Bedburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar zur Förderung des Sports, verwendet werden soll.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Tag gilt die Satzung in der geltenden Fassung vom 13.10.2014 als aufgehoben.
Sollte ein Abs. nicht mehr rechtswirksam sein, so schließt dies nicht die Rechtswirksamkeit der Satzung aus.

Bedburg, den 22.03.2023

Der geschäftsführende Vorstand